



**Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 03.12.2024
– Auszug aus Drucksache 19/4310 –**

**Frage Nummer 11
mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung**

Abgeordneter
**Franz
Schmid**
(AfD)

Vor dem Hintergrund der Auskunft der Staatsregierung unter dem Zeichen C5-0016-1-2083 SR, wonach gemäß Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Polizeiaufgabengesetz (PAG) einem Videojournalisten, Kanal Weichreite TV, seitens der Polizei untersagt worden war, eine unter freiem Himmel stattfindende Gegendemonstration gegen den Auftritt von Martin Sellner zu filmen, frage ich die Staatsregierung, welche Gefahr im Sinne des Art. 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 PAG bestand und inwiefern der Videojournalist für diese angebliche Gefahr verantwortlich zeichnete?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Von dem hier gegenständlichen Betroffenen ging eine konkrete Gefahr für die Rechtsordnung aus. Der Betroffene war als Handlungsstörer anzusehen.